

UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de
 Online | Mobile | Social Media

11 | 2024

Kurz informiert

Werkstatt demontiert für Gutachter Stoßfänger -und die Kosten.....	1
Keine Aufschlüsselung der Lackierungskosten.....	1
Restwertangebot bei Leasing auch grenzüberschreitend?.....	2
Keine Pflicht zur Abrechnung nach Zeitaufwand.....	2
Kosten für Stellungnahme des Sachverständigen zum Prüfbericht....	3
Gutachterliche Reparaturkostenprognose statt Kostenvoranschlag...3	3
Ausfallschaden: Von Weihnachten bis Drei-Königs-Tag Stillstand.....	4
AG Mainz: Preisvereinbarung schützt gegen Regress.....	4

Zustellkosten

Am Unfallort repariert und dann zum Heimatort in 670 km Entfernung gebracht – Kosten zu erstatten.....	5
---	---

Mietwagenkosten/Regress

So lässt sich das „zu langsam repariert“-Argument entkräften.....	6
---	---

Regress

Versicherer verlangt Kosten für Unterstützung des Gutachters durch Werkstatt vom Gutachter zurück.....	9
AG Göttingen muss Reparaturauftrag im Regressprozess auslegen .	11

SV-Kosten/Gutachterkosten

Finanzierter sicherungsübereigneter Pkw: Darlehensnehmer bei Gutachterkosten aktivlegitimiert?	12
---	----

Restwert

Restwert bei Leasing: Zwei Fragen beschäftigen Schadengutachter...	14
--	----

Fiktive Abrechnung/Restwert

Im Gutachten kein Restwert ermittelt: Versicherer will nicht zahlen – was nun?	15
---	----

Textbausteine

Korrespondenz leicht gemacht.....	17
-----------------------------------	----



► Reparaturkosten

Werkstatt demontiert für Schadengutachter Stoßfänger: Gutachter kann Kosten weiterberechnen

┆ Lässt der Schadengutachter bei der Besichtigung des Unfallschadens in der Werkstatt den Stoßfänger demontieren, weil das für die Beurteilung naheliegender Schäden notwendig ist, kann der Gutachter die ihm dafür in Rechnung gestellten Kosten an den Geschädigten weiterberechnen. Der damit nun konfrontierte Versicherer kann nicht einwenden, der Gutachter hätte den Stoßfänger selbst demontieren müssen, denn auch dadurch wären Kosten entstanden. Vom Grundhonorar umfasst ist das nicht, so das AG Köln. ┆

Das Gericht sieht dabei auch, dass der Geschädigte keinen Einfluss darauf hat, ob der Schadengutachter selbst schraubt oder schrauben lässt. Denn es sagt: Anhaltspunkte für ein Auswahl- oder Überwachungsverschulden des Geschädigten im Hinblick auf diesen Vorgang bestehen nicht. Und damit liegt es ganz richtig: Auch das ist ein Fall, der unter den subjektbezogenen Schadenbegriff fällt (AG Köln, Urteil vom 20.09.2024, Az. 274 C 88/23, Abruf-Nr. 244386, eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Ralph Burkard, BRE, Meckenheim).

► Reparaturkosten

Keine Aufschlüsselung der Lackierungskosten: AG Ahaus entkräftet Einwand der fehlenden Prüffähigkeit der Rechnung

┆ Manche Werkstatt weist die Lackierungskosten in der Reparaturrechnung als Gesamtbetrag aus. Regelmäßig kommt dann der Einwand des Versicherers, die Abrechnung ohne Aufschlüsselung der einzelnen abgerechneten Positionen führe zu einer fehlenden Prüffähigkeit der Rechnung. Mit einem solchen Einwand hat sich das AG Ahaus auseinandergesetzt. ┆

Das AG hat entschieden: Für eine Aufschlüsselung der Lackierungskosten besteht kein Bedürfnis, wenn diese bereits aus dem Schadengutachten detailliert ersichtlich sind (AG Ahaus, Urteil vom 18.09.2024, Az. 15 C 78/24, Abruf-Nr. 244377, eingesandt von Rechtsanwalt Matthias Reckels, Gronau).

PRAXISTIPP ┆ Der Geschädigte muss nach der Rechtsprechung des BGH die Reparaturrechnung grob auf Plausibilität überprüfen. Sieht er, dass der Betrag in der Rechnung und dem Gutachten weitgehend übereinstimmt, genügt das. Dennoch ist die Aufschlüsselung empfehlenswert, weil viele Versicherer bei nicht aufgeschlüsselter Rechnung reflexartig Schwierigkeiten machen.

► In eigener Sache

Ihr Abonnement UE: Jetzt für kostenlosen UE-Newsletter anmelden

┆ Sind Sie bereits für den kostenlosen UE-Newsletter angemeldet? Damit bleiben Sie über alle Neuigkeiten rund um UE Unfallregulierung effektiv immer informiert. ┆

Fall fällt unter subjektbezogenen Schadenbegriff

Aufschlüsselung ist zur Vermeidung von Schwierigkeiten empfehlenswert



NEWSLETTER

Hier anmelden



Ein Leser fragt –
UE antwortet

► Restwert

Restwertangebot bei Leasing auch grenzüberschreitend?

| UE erreichte folgende Frage: Zu Ihrem Beitrag aus UE 10/2024 zum Thema Restwert bei Leasingfahrzeugen stellt sich die Frage, ob die Restwertangebote nur national oder auch international zu berücksichtigen sind? |

Antwort | Dazu hat der BGH noch nichts entschieden. Doch UE meint: Grenzüberschreitende Restwerte scheiden aus. Kein Geschädigter kann gezwungen werden, zum „Exporteur“ zu werden. Ein Indiz dafür – aber auch nicht mehr als nur ein Indiz – kann man in der Entscheidung des BGH zur Behandlung der Wertminderung beim zum Vorsteuerabzug berechtigten Geschädigte sehen. Dort sagt er: „Der Ermittlung des merkantilen Minderwerts liegen typisierende Erwägungen zugrunde wie die hypothetische Annahme eines Verkaufs im Inland.“ (BGH, Urteil vom 16.07.2024, Az. VI ZR 243/23, Abruf-Nr. 243146).

Überlegungen, die das AG Bergisch-Gladbach angestellt hat, passen auch hier: Es ist dem Geschädigten nicht zumutbar, sich im Rahmen der Restitution in eine fremde Rechtsordnung zu begeben oder sich der Gefahr ausgesetzt zu sehen, in dieser fremden Rechtsordnung in Anspruch genommen zu werden. Gleichermaßen kann er nicht gezwungen werden, seinen Vertragspartner ggf. in Polen ausfindig machen zu müssen, der im Gebotsblatt der Restwertbörse nur rudimentär benannt wurde. ... Darüber hinaus müsste der Geschädigte sich nicht nur einer fremden Rechtsordnung aussetzen, sondern sein Recht auch in einer anderen Sprache verfolgen (AG Bergisch-Gladbach, Urteil vom 29.03.2023, Az. 61 C 183/22, Abruf-Nr. 235262).

SIEHE AUCH

Mehr zum Thema
auf iww.de/ue



▾ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „BGH stellt klar: Leasinggesellschaften müssen Restwerte über Restwertbörsen ermitteln“, UE 10/2014, Seite 1 → Abruf-Nr. 50145765
- Beitrag „Restwertangebot aus Polen muss nicht akzeptiert werden“, UE 6/2023, Seite 1 → Abruf-Nr. 49464045 mit Verweis auf weitere Urteile

► Gutachterkosten

LG München I bestätigt: Keine Pflicht des Sachverständigen zur Abrechnung nach Zeitaufwand

| In einem Rechtsstreit aus abgetretenem Recht des Geschädigten (und daher ohne Anwendung des subjektbezogenen Schadenbegriffs in der Ausprägungsform des Sachverständigenrisikos) hat das LG München I eine Entscheidung des AG München für richtig erachtet. |

Es gibt keine Pflicht des Schadengutachters, nach Zeitaufwand abzurechnen. Und: Für eine eventuelle Überschreitung des „Üblichen“ kommt es auf den Gesamtbetrag „unter dem Strich“ an und nicht auf jede einzelne Position (LG München I, Beschluss vom 02.10.2024, Az. 19 S 8045/24, Abruf-Nr. 244207, eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Felix Prinz, Lünen).

LG München I
folgt Entscheidung
des AG München

► Gutachterkosten

LG Potsdam: Kosten für Stellungnahme des Sachverständigen zum Prüfbericht sind zu erstatten

Greift der Versicherer mit einem Prüfbericht Positionen der Reparaturrechnung an, darf der Geschädigte den ursprünglich tätig gewesenen Gutachter mit einer Stellungnahme beauftragen. Die Kosten dafür sind vom Schädiger zu ersetzen. Auf diesen Standpunkt stellte sich die Berufungskammer des LG Potsdam. Der Versicherer hat daraufhin anerkannt. |

Denn zu berücksichtigen sei nämlich, dass sich der Prüfbericht nicht mit dem ursprünglichen Gutachten des Gutachters auseinandersetzt, sondern sich mit der Reparaturkostenrechnung befasst und Einwendungen gegen diese formuliert. Damit werden Streitpunkte aufgeworfen, mit denen sich das Gutachten – aus Laiensicht – noch gar nicht befassen konnte und zu denen es daher auch keine Aussage trifft. Ob die Einwendungen im Prüfbericht berechtigt sind oder nicht, könne der Geschädigte als Laie nicht eigenständig beurteilen. Zur Wahrung der Waffengleichheit wird es daher als gerechtfertigt anzusehen sein, eine ergänzende gutachterliche Stellungnahme einzuholen (LG Potsdam, Beschluss vom 17.06.2024, Az. 6 S 8/24, Abruf-Nr. 244245, eingesandt von Rechtsanwalt Thoralf Stein, Herzberg).

PRAXISTIPP | Vor dem Hintergrund des subjektbezogenen Schadenbegriffs kommt es eigentlich auf die Einwendungen des Versicherers zur Rechnung gar nicht an. Insoweit wäre es jedenfalls bei von Anfang an anwaltlich vertretenen Geschädigten nicht abwegig, wenn ein Gericht die Auffassung verträte, dass diese Stellungnahmen überflüssig sind. Andererseits kann damit zur schnelleren Liquiditätsbeschaffung für den Geschädigten jedenfalls der Versuch unternommen werden, den Versicherer noch umzustimmen.

► Gutachterkosten

AG Münster: Gutachterliche Reparaturkostenprognose statt Kostenvoranschlag rechens

Bei kleinen unfallbedingten Schäden darf der Geschädigte einen Schädengutachter einschalten. Wenn der statt eines umfassenden Gutachtens ein dem Schadenumfang angepasstes „schmales“ Produkt zu einem Preis von ca. 100 Euro erstellt, geht das in Ordnung, entschied das AG Münster. Weder sei ein Kostenvoranschlag generell kostenlos noch sei es sicher, dass die Werkstatt die Kosten dafür später verrechnet. |

Und weiter hat das AG Münster entschieden: Bei Schäden am Stoßfänger kann es auch sachgerecht sein, diesen demontieren zu lassen, um darunter liegende Schäden auszuschließen. Die dafür entstehenden Kosten muss dann auch der Schädiger erstatten (AG Münster, Urteil vom 12.09.2024, Az. 8 C 477/24, Abruf-Nr. 244211, eingesandt von Rechtsanwalt Matthias Mayer, Sprockhövel).

Ergänzende gutachterliche Stellungnahme ist gerechtfertigt

Auch Kostenvoranschlag ist nicht generell kostenlos

Gericht spricht für 78
Tage Nutzungsaus-
fallentschädigung zu

► Ausfallschaden

Von Weihnachten bis Drei-Königs-Tag Stillstand: AG Augsburg entscheidet über Ausfallschaden

► Weihnachten ist bald wieder überall. Und in Baden-Württemberg und Bayern geht die Ruhephase mit vielen Urlaubsabwesenheiten und einem insgesamt heruntergefahrenen Geschäftsleben sogar bis zum Drei-Königs-Tag am 06.01. Auch in dieser Phase ereignen sich Unfälle. Einen Fall mit Unfalldatum 21.12. hat nun im Hinblick auf den Ausfallschaden das AG Augsburg entschieden. |

Dass das am 22.12. beauftragte Gutachten erst am 31.12. vorlag und von der anwaltlichen Vertretung des Geschädigten erst am 08.01., also nach dem Drei-Königs-Tag, weitergeleitet wurde, ist nach Ansicht des Gerichts nicht zu beanstanden, weil das eben den Weihnachts- und sonstigen Feiertagen geschuldet war. Es kam noch dazu, dass die Geschädigte nicht in der Lage war, die Reparaturkosten vorzufinanzieren. Die anwaltliche Vertretung des Versicherers hat den Versicherer daher in Kenntnis gesetzt, dass der Reparaturauftrag erst erteilt werde, wenn ein Vorschuss auf Gutachtenbasis eingegangen sei. Das Geld kam am 05.02., und erst an diesem Tag wurde der Reparaturauftrag erteilt. Die Reparatur dauerte dann bis zum 05.03., was zur Verurteilung des Versicherers in 78 Tage Nutzungsausfallentschädigung (3.354 Euro) führte (AG Augsburg, Urteil vom 17.10.2024, Az. 18 C 1893/24, Abruf-Nr. 244376, eingesandt von Rechtsanwältin Christina Götz, Friedberg).

Wichtig | Bis zum 05.02. waren auch Standkosten zu zahlen, immerhin also für 47 Tage.

► Regress

AG Mainz: Preisvereinbarung schützt gegen Regress

► Dass eine Preisvereinbarung der Werkstatt oder des Schadengutachters mit dem Kunden im Hinblick auf die immer wieder umstrittenen kleinen Positionen oder eine Honorarvereinbarung des Schadengutachters mit den Kunden vor Regressforderungen des Versicherers schützt, zeigt eindrucksvoll ein Urteil des AG Mainz. |

Der Versicherer kann im Regress nur das zurückverlangen, was der Kunde der Werkstatt oder des Schadengutachters auch zurückverlangen könnte. Wenn der Kunde die Preise allerdings vereinbart hat, könnte er nichts zurückfordern, wenn die Preise dann auch so berechnet wurden (AG Mainz, Urteil vom 08.10.2024, Az. 83 C 315/24, Abruf-Nr. 244173, eingesandt von Rechtsanwalt Jörg Schmenger, Mainz).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Wie eine Werkstatt vorgehen kann, zeigt der UE-Beitrag „Gescheiterte Regresse des Versicherers gegen die Werkstatt“ in Ausgabe 3/2024, Seite 16 → Abruf-Nr. 49917694

Eindrucksvolles
Urteil des AG Mainz

ARCHIV



Beitrag
hier mobil
weiterlesen

ZUSTELLKOSTEN

Am Unfallort repariert und dann zu Heimatort in 670 km Entfernung gebracht – Kosten zu erstatten

l Lässt der Geschädigte das bei einem Haftpflichtfall beschädigte Fahrzeug am Unfallort reparieren und danach zu seinem 670 km entfernten Heimatort auf eigener Achse zurückbringen, muss der Versicherer die Kosten dafür erstatten. Denn der Transport des unreparierten Fahrzeugs zur Heimatwerkstatt wäre deutlich teurer gewesen, entschied das AG Freising. |

Unfall am entfernten Ort: Wie kommt das Auto „nach Hause“?

Der Geschädigte aus Lüneburg erleidet den Unfall in der Nähe von Freising. Die Reparaturkosten belaufen sich auf ca. 25.000 Euro. Der Geschädigte entscheidet sich, das Fahrzeug dort reparieren zu lassen, und fährt mit einem Mietwagen nach Hause. Das reparierte Fahrzeug wird von einem Mitarbeiter der Werkstatt nach Lüneburg gefahren, die Rückfahrt erfolgt mit dem Mietwagen. Dafür berechnet die Werkstatt 200 Euro Kraftstoffkosten und 20 Stunden zu 58,43 Euro brutto für den Mitarbeiter. Der Versicherer meint, der Geschädigte habe ja selbst entschieden, am Unfallort reparieren zu lassen. Also müsse er auch die Konsequenzen tragen und mit dem Mietwagen wieder dorthin fahren, um das reparierte Fahrzeug abzuholen.

AG Freising bügelt Versicherer-Einwand ab

Das AG Freising ist mit dieser Dreistigkeit schnell fertig: „Der Kläger hat sich nicht ausgesucht, in einen Verkehrsunfall im hiesigen Gerichtsbezirk verwickelt zu werden. Es ist dem Kläger daher nicht zuzumuten, auf seine Kosten den Mietwagen zurück nach Schweitenkirchen zu fahren und sein repariertes Fahrzeug sodann wieder an seinen Wohnort zu fahren.“ Hinzu kommt: Ebenso gut hätte er das unreparierte Fahrzeug in die Heimatwerkstatt schleppen lassen können, was etwa das Dreifache gekostet hätte (AG Freising, Urteil vom 19.09.2024, Az. 7 C 345/23, Abruf-Nr. 244213, eingesandt von Rechtsanwältin Barbara Prussas, Anwaltskanzlei Netzer, Pfaffenhofen).

Bedeutung des Urteils für die Praxis

Das Urteil ist perfekt für die Werkstatt am Unfallort, oft in Urlaubsregionen gelegen. So haben bereits das AG Eckernförde, Urteil vom 15.10.2019, Az. 6 C 682/18, Abruf-Nr. 211894 und das AG Greifswald, Urteil vom 26.10.2023, Az. 43 C 27/23, Abruf-Nr. 238382 entschieden, ebenso das AG München, Urteil vom 30.07.2021, Az. 331 C 13769/20, Abruf-Nr. 224024.

Doch auch die „holende“ Werkstatt am Heimatort kann sich auf das Urteil stützen; ebenso auf AG München, Urteil vom 06.10.2014, Az. 322 C 27990/13, Abruf-Nr. 143049; AG Ingolstadt, Urteil vom 18.02.2016, Az. 10 C 2291/15, Abruf-Nr. 187421; AG Siegburg, Urteil vom 14.04.16, Az. 124 C 7/16, Abruf-Nr. 185866; AG Deggendorf, Urteil vom 27.06.2018, Az. 3 C 259/17, Abruf-Nr. 202360.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Aktualisierter Textbaustein 487: Heimtransport nach Reparatur am Unfallort (H) → Abruf-Nr. 46264105
- Aktualisierter RA023: Transportkosten zum Heimatort nach der Reparatur am Unfallort – Klagebegründung → Abruf-Nr. 50200778

Kfz-Rücktransport durch Werkstatt am Unfallort

Den Unfallort hat der Schädiger ausgesucht

Urteil reiht sich in eine lange Liste von Urteilen ein

Auch „holende“ Werkstatt am Heimatort kann sich auf Urteil stützen

MIETWAGENKOSTEN/REGRESS

Regress wegen Mietwagenkosten: So lässt sich das „zu langsam repariert“-Argument entkräften

| Weil die vom Geschädigten nicht zu beeinflussende Reparaturdauer wegen des subjektbezogenen Schadenbegriffs in den Bereich der Schadenpositionen fällt, weshalb der Geschädigte geschützt ist, muss der Versicherer die erweiterten Reparaturkosten erstatten. Allerdings kann er vom Geschädigten verlangen, dass der ihm seine eventuellen Schadenersatzansprüche gegen die Werkstatt wegen verzögerter Reparatur abtritt. In einem UE vorliegenden Fall verlangt der Versicherer nun die Mietwagenkosten für die Zeit von der Werkstatt zurück, die er für „zu langsam repariert“ hält. Was tun? |

Unter sehr engen Umständen ist so ein Anspruch denkbar

Im Kern ist der Ansatz richtig. Der Ansatz ist im Kern auch dann richtig, wenn das kein eigener Mietwagen der Werkstatt war, sondern ein externer Vermieter eingeschaltet war. Jedoch gibt es zwei Einschränkungen:

- Es muss sich um einen Schadenersatzanspruch des Versicherers wegen schuldhafter Verzögerung bei der Reparatur handeln.
- Und der Werkstattkunde muss die Werkstatt gemahnt haben.

Schadenersatzanspruch wegen schuldhafter Verzögerung

In beiden Konstellationen handelt es sich nicht um eine Rückzahlung überzahlter Mietwagenkosten. Denn es wurden ja nicht mehr Mietwagenkosten berechnet als der Mietwagen zur Verfügung gestellt wurde. Es handelt sich vielmehr um einen Schadenersatzanspruch des Versicherers wegen Verzugs bei der Reparatur. Folgerichtig hat sich der Versicherer abtreten lassen „Ersatzansprüche aufgrund ungerechtfertigter Verzögerung der Reparaturdauer“.

Damit hat er eine Messlatte bereits selbst gesetzt: Ersatzansprüche kann er nicht wegen jeder Verzögerung der Reparaturdauer stellen, sondern allenfalls wegen einer Verzögerung, die die Werkstatt verschuldet hat. Denn in der für Unfallschaden-Reparaturen typischen Fallgruppe, bei der kein Fertigstellungstermin fix zugesagt war, gilt die Grundregel aus § 280 Abs. 1 BGB: Kein Verzug ohne Verschulden.

Verzögerungsgrund außerhalb der Sphäre der Werkstatt

Damit können von vornherein alle Verzögerungsgründe ausgeschieden werden, die außerhalb der Sphäre der Werkstatt liegen und auf die die Werkstatt auch keinen Einfluss hat. Vorneweg ist da das derzeitige Dauerproblem der nur verzögert eintreffenden Ersatzteile zu nennen. Wenn eine zuverlässige Lieferquelle für Ersatzteile beauftragt wurde und die mitteilt, dass das benötigte Ersatzteil nicht ad hoc lieferbar ist, kann ein Verschulden der Werkstatt nicht erkannt werden. Eine Pflicht, mehrere oder quasi marktforschend nun alle denkbaren Lieferquellen parallel anzufragen, ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn eine baldige Lieferung in Aussicht gestellt ist.

Richtiger Ansatz
mit zwei Ein-
schränkungen

Ansprüche wegen
ungerechtfertigter
Verzögerung der
Reparaturdauer ...

... setzen Verschul-
den der Werkstatt
voraus

Kein Verschulden
der Werkstatt bei
kurzfristigen
Lieferengpässen

Wichtig | Allenfalls bei erkennbar langfristig nicht lieferbaren Teilen kann das anders sein. Dann ist es eine sehr empfehlenswerte zusätzliche Maßnahme, den Versicherer einzubeziehen. Unter präziser Mitteilung, welche Teile fehlen, wird er gefragt, ob er eine derzeit lieferfähige Quelle kennt. Ggf. solle er die benennen. Das wird nur selten erfolgreich sein, und wenn doch (ein sehr großer Versicherer hat inzwischen hausintern eine „Teile-Taskforce“ eingerichtet), ist es zu verkraften. Denn die halbfertigen Fahrzeuge stehen im Wesentlichen im Weg herum.

Benennt aber auch der Versicherer keine Quelle, die tatsächlich liefern kann, wird er später nicht sagen können, wenn die Werkstatt sich mehr bemüht hätte, hätte sie das Teil beschaffen können.

Auch andere externe Verzögerungsgründe können der Werkstatt nicht angelastet werden: Z. B. ein Stromausfall, der länger andauert; ein auf dem Weg zur Werkstatt gründlich verunfallter Ersatzteillieferant; durch einen Streik verursachte Lieferverzögerung; die Durchfahrt verhindernde Straßenblockaden von längerer Dauer. Alles das ist nicht beeinflussbar. Das gilt auch für behördliche Maßnahmen, die die Reparatur verzögern, wie wir sie zu Corona-Zeiten mit Betriebsschließungen bereits erlebt haben.

Wichtig | Solche Verzögerungsgründe sind definitiv nicht von der Werkstatt verschuldet. Daher ist die Werkstatt trotz verlängerter Reparaturdauer nicht in Verzug. Der Regress des Versicherers wird schon deshalb scheitern.

Verzögerungsgrund innerhalb der Werkstatt, aber nicht zu beeinflussen

Auch innerhalb der Werkstatt sind Verzögerungsgründe denkbar, bei denen kein Verschulden der Werkstatt zu erkennen ist, etwa ein akut hoher Krankenstand oder ein anderweitig begründeter kurzfristiger Personalausfall.

Selbst dann, wenn einem Mitarbeiter kurzfristig bewusst das Fernbleiben vom Arbeitsplatz erlaubt wird, weil er z. B. im Kampf gegen Hochwasser sein Hab und Gut sichern muss, ist das kein Umstand, der in die Haftung der Werkstatt wegen der Verzögerung führt. Dasselbe gilt für die Mitglieder der Feuerwehren und anderen Katastrophenschutzeinrichtungen unter den Mitarbeitern, die bei großen Einsätzen berechtigt der Arbeit fernbleiben.

Verzögerungsgrund innerhalb der Werkstatt durch eigenen Fehler

Die rechte vordere Tür sollte als Ersatzteil bestellt werden. Doch da hat jemand nicht aufgepasst und versehentlich die linke bestellt. Das fällt erst bei deren Lieferung auf, und bis dann die richtige da ist, stehen drei Mietwagentage mehr auf dem Zettel. Oder der Mitarbeiter macht einen Fehler, der dazu führt, dass ein Arbeitsschritt, evtl. ein zeitaufwendiger, wiederholt werden muss. Ggf. werden die Folgen eines solchen Fehlers erst bei der Endkontrolle entdeckt. Die Nachbesserung verzögert die Fertigstellung.

Wichtig | Diese beiden Fälle riechen sehr nach einer durch die Werkstatt verschuldeten Verzögerung.

Bei langfristigen nicht lieferbaren Teilen Versicherer mit ins Boot holen

Auch andere externe Verzögerungsgründe sind Werkstatt nicht anlastbar

Unverschuldete Verzögerungsgründe können vielfältig sein

Vorsicht bei Fehlern durch die Werkstatt

Bei externer
Beauftragung eines
Lackierers ...

... kommt es auf
Kenntnis von der
Verzögerung an

Bei Unkenntnis
ist Werkstatt aus
dem Schneider

Ohne Mahnung des
Werkstattkunden
tritt kein Verzug ein

Der überlastete externe Lackierer und das Verschulden der Werkstatt

Ein Dauerbrenner ist, dass der externe Lackierer überlastet ist und das Fahrzeug dort eine Weile herumsteht, bis es bearbeitet wird. Da wird man hinsichtlich eines Verschuldens der Werkstatt differenzieren müssen:

- Die erste Frage ist, ob die Werkstatt von Anfang an wusste, dass es eine bedeutende Verzögerung geben wird. Nur dann kann über eine Pflicht zum Ausweichen nachgedacht werden. Bei zwei oder drei Tagen im Vorfeld erkennbarer Wartezeit ist das unkritisch, denn die Suche nach einer Alternative kostet auch Zeit.
- Die Folgefrage wäre bei einer deutlichen vorhersehbaren Verzögerung, ob sich denn eine Alternative findet, bei der es zügiger ginge. Denn dort ist die Werkstatt dann ja ein „Gelegenheitskunde“ und kein Stammkunde. Der Lackierer ist nur ein Lückenbüßer.
- Wusste die Werkstatt nichts von der Verzögerung und konnte sie wegen bisheriger Termintreue des Lackierers von dessen zügiger Arbeit ausgehen, wurde sie nun jedoch negativ überrascht, ist ein Verschulden an der Verzögerung auch nicht erkennbar.

Werkstattkunde muss Werkstatt gemahnt haben

Unterstellt, die Verzögerung wäre der Werkstatt im Sinne obiger Überlegung als von ihr verschuldet anzulasten, ist der Versicherer mit seiner Regressforderung immer noch nicht am Ziel. Denn die gesetzliche Regelung zum Schadensersatz wegen Verzugs ist so aufgebaut:

■ § 280 Abs. 2 BGB

Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung kann der Gläubiger nur unter der zusätzlichen Voraussetzung des § 286 verlangen.

Der damit auch in Bezug genommene § 286 Abs. 1 S. 1 BGB regelt: „Leistet der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers nicht, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug.“

Ein fixer Fertigstellungstermin wurde dem Kunden situationstypisch sicher nicht genannt. Es wird also auch darauf ankommen, ob der Werkstattkunde die Werkstatt gemahnt hat. Das dürfte so gut wie nie der Fall gewesen sein. Eine Nachfrage des Kunden, wann sein Fahrzeug denn fertig werde, ist keine solche Mahnung. Gerade weil der Geschädigte in seinem Warten auf die Fertigstellung mit dem Mietwagen „abgefedert“ ist, wird es selten zu einer Äußerung kommen, die die Qualität einer „Jetzt muss das aber fertigwerden, sonst wird das Konsequenzen haben“-Ansage hat. Weil der Versicherer aus vom Kunden abgetretenem Recht vorgeht, kann er nur das bekommen, was der Kunde auch hätte bekommen können: Ohne Mahnung nichts.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 619: Kein Regress des Versicherers wegen der Reparaturverzögerung und eines dadurch erweiterten Ausfallschadens → Abruf-Nr. 50209607

DOWNLOAD



Textbaustein
619
auf Seite 17



REGRESS

Versicherer verlangt Kosten für Unterstützung des Gutachters durch Werkstatt vom Gutachter zurück

| Es war zu erwarten: Ein Versicherer wehrt sich nun auf neuem Weg gegen die „Hebebühnenbenutzungskosten“ und alles das, was daraus geworden ist. Nach Kenntnisstand von UE hat der Versicherer verschiedene Testballons gestartet. Gezielt sucht er dafür Vorgänge heraus, bei denen eine ernst zu nehmende Unterstützung der Werkstatt für den Gutachter sehr offensichtlich gar nicht stattgefunden hat, die Rechnung der Werkstatt an den Schadengutachter folglich kräftig nach „Kickback“ riecht, was dem Gericht auch nicht entgehen wird. UE macht Sie mit dieser Entwicklung vertraut. |

Um diese Fälle geht es: Hilfeleistung nicht erkennbar

Ein wichtiger Hinweis vorab: Die folgenden Ausführungen befassen sich mit den Fällen, in denen eine Hilfeleistung der Werkstatt nicht zu erkennen ist.

Die Ausgangslage ist immer dieselbe: Die Werkstatt berechnet einen Betrag an den Schadengutachter. Der nimmt diese Rechnung als Fremdkosten mit in seine Rechnung auf. Der Geschädigte selbst kümmert sich mit anwaltlicher Hilfe um die Erstattung auch der Gutachterrechnung. Die Position der „Fremdkosten“ in der Gutachterrechnung unterfallen dem subjektbezogenen Schadenbegriff. Also tritt der Geschädigte eventuelle Rückforderungsansprüche gegen den Schadengutachter an den Versicherer ab. Das muss er bekanntlich tun, wenn er nicht mit dem Versicherer um die Berechtigung der einzelnen Rechnungspositionen streiten möchte. Und der Anwalt kann seiner Pflicht, im Interesse des Mandanten so zu handeln, nicht ausweichen. Denn er riskiert sonst einen Regress des Rechtsschutzversicherers des Mandanten gegen sich.

Der Versicherer erstattet die Rechnung in voller Höhe, das Geld geht an den Schadengutachter. So weit, so (bisher) gut. Doch nun erhält der Gutachter Post vom Versicherer: Auf Grundlage der Vorteilsausgleichsabtretung verlangt er die Kosten für die Unterstützungsleistungen der Werkstatt zurück.

Schadengutachter – richtiger Adressat für Rückforderung

Warum von mir? So mag der Gutachter denken. Ich habe das Geld doch gar nicht mehr, ich habe es an die Werkstatt weitergeleitet. Das allerdings ist der falsche Ansatz. Denn das Geld floss an den Gutachter. Was der damit gemacht hat, ist auf dieser Ebene ohne Bedeutung. Wenn er das Geld an den Versicherer zurückzahlen muss und er keine Vereinbarung mit der Werkstatt hat, dass die es dann auch nicht behalten darf, geht das eben von seiner Marge ab. Bei einem „echten“ Kickback wäre das ja durchaus der Normalfall.

Wie aussichtsreich das für den Versicherer ist

Die UE vorliegenden Fälle basieren ausnahmslos auf Vorgängen, bei denen ein mäßig beschädigtes Fahrzeug auf der Freifläche der Werkstatt fotografiert wurde. Es gibt kein Foto „von unten“, dazu gab es auch keine Notwendigkeit. Es musste nichts demontiert werden. Das Fahrzeug war fahrfähig. Mehr

Versicherer verlangt
Kosten für Unter-
stützung durch
Werkstatt ...

... vom Schaden-
gutachter zurück

Geld floss
an den Gutachter

Leistung der
Werkstatt ist augen-
scheinlich gering

Rechnungen
zwischen 80 und
120 Euro netto

Kickback steht
im Raum

Die Gretchenfrage:
Steckt hinter der
Rechnung ...

... eine nachvoll-
ziehbare Leistung?

Drei Gründe
sprechen gegen
gerichtliche
Auseinandersetzung

Auch steuerliche
Probleme sind
vorprogrammiert

als „Hier ist die Kopie vom Fahrzeugschein, hier ist der Schlüssel, das Auto steht dahinten ...“ ist als Unterstützungsleistung der Werkstatt nicht denkbar. Die Rechnungen für die Unterstützungsleistung liegen in den vorliegenden Fällen zwischen 80 und 120 Euro netto.

Manches Gericht wird das als Rechnung ohne dahinter stehende Leistung einstufen, was nicht als abwegig erscheint. Temperamentvolle Richter werden vom schlecht getarnten Kickback sprechen.

Für den Regress des Versicherers gegen den Schadengutachter stellt sich die Frage, ob der Schadengutachter diese Position zu Recht an seinen Auftraggeber, den Geschädigten weiterberechnet hat, obwohl er weiß, dass keine Leistung dahinter lag. Hat er die Position zu Unrecht an den Geschädigten weiterberechnet, kann der Geschädigte den Betrag zurückverlangen. Diesen Rückforderungsanspruch hat der Geschädigte an den Versicherer abgetreten.

UE fürchtet, dass in den Fällen wie den beschriebenen das Ergebnis sein wird: Hinter der Rechnung steckt keine nachvollziehbare Leistung außer der, dem Geschädigten diesen Gutachter empfohlen zu haben. Also hat der Schadengutachter wissentlich eine Rechnung ohne zugrunde liegende Leistung in seine Rechnung an den Geschädigten integriert. Den Anteil hätte der Geschädigte nicht bezahlen müssen. Also konnte der entsprechend zurückfordern, und nach der Vorteilsausgleichsabtretung kann es nun eben der Versicherer.

PRAXISTIPP | Dem Schadengutachter, der mit einem solchen Regress konfrontiert wird, kann nur dazu geraten werden, es nicht auf einen Rechtsstreit ankommen zu lassen. Denn erstens wird der wenig Aussicht auf Erfolg haben. Zweitens wird sich das Gericht (das „Heimatgericht“ des Gutachters!) ein Bild von dem Geschäftsgebaren zwischen Gutachter und Werkstatt machen, das in anderen Fällen mit zugrunde liegender Leistung der Werkstatt nicht förderlich sein wird. Und drittens könnte ein Gericht in einem solchen Urteil bereits die Bemerkung machen, wenn eine Leistung dahinter gestanden hätte, wäre der berechnete Betrag dennoch jenseits von Gut und Böse gewesen.

Übrigens: Auch der Fiskus könnte von einer Rechnung ohne dahinter stehende Leistung ausgehen; dies könnte steuerliche Probleme nach sich ziehen. Eine solche Rechnung wird dann als Betriebsausgabe kaum anerkannt und der Vorsteuerabzug wird wohl versagt werden.

Rechnung mit dahinter stehender Leistung ist rechtens

Die Nutzung der Hebebühne ist eine Leistung, die durchaus einer Rechnung zugrunde gelegt werden kann, weil eine Leistung dahinter steht. Es liegt auf der Hand, dass Leistungen der Werkstatt wie Demontearbeiten oder die tatkräftige Mithilfe der Werkstatt dabei, das nicht mehr rollfähige Fahrzeug auf die Hebebühne zu wuchten, in Rechnung gestellt werden dürfen.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Hebebühnenbenutzungsgebühr: Goethes Zaublerlehrling ist Gutachter und Werkstätten zaubern mit“, UE 8/2024, Seite 6 → Ábruf-Nr. 50094469

ARCHIV



Beitrag
hier mobil
weiterlesen

REGRESS

AG Göttingen musste Reparaturauftrag im Regressprozess auslegen – das lässt sich vermeiden

| Das AG Göttingen musste im Regressverfahren des Versicherers gegen die Werkstatt den Reparaturauftrag „Unfallschaden instand setzen“ auslegen. Dies hätte sich bei klarem Reparaturauftrag vermeiden lassen. |

Streit um Terminus „Unfallschaden instand setzen.“

Die Werkstatt trug im Regressverfahren gegen sie vor, ihr Auftrag sei gewesen, das verunfallte Fahrzeug so zu reparieren, wie es im Schadengutachten vorgesehen sei. Das sei dem Auftrag aber nicht zu entnehmen, konterte der Versicherer. Da stehe nur geschrieben: „Unfallschaden instand setzen.“ Das bedeute: So instand setzen, wie es am einfachsten sei. Und alles, was über einen solchen abgespeckten Reparaturweg hinaus ging, verlangte der Versicherer von der Werkstatt zurück. Denn dem anwaltlich vertretenen Geschädigten hatte er die vollen Kosten erstatten müssen.

Versicherer pocht auf abgespeckten Reparaturweg

Und nun legt das AG Göttingen im Regressverfahren den Reparaturauftrag aus und kommt zum Ergebnis: „Es ist nichts in irgendeiner Weise substantiiert dargelegt worden oder ersichtlich, dass hier durch den Geschädigten oder durch eine Dritte hierzu berechnigte Person ein Reparaturauftrag in anderer Weise erteilt worden sein könnte, als auf der Grundlage des unmittelbar zuvor erstatteten Gutachtens. Das Gericht teilt in diesem Zusammenhang die Auffassung der Beklagten, dass einer anderen Auslegung der Willenserklärung zur Erteilung des Reparaturauftrags dann auch zu Recht entgegengehalten werden könnte, dass eine vorherige Erstattung eines Privatgutachtens überhaupt keinen Sinn machen würde, wenn losgelöst von einer solchen ‚Vorgabe‘ ein allgemein gehaltener Reparaturauftrag an die Werkstatt erteilt worden sein sollte.“ Die Klage weist es folglich ab (AG Göttingen, Urteil vom 03.09.2024, Az. 18 C 290/23, Abruf-Nr. 244347, eingesandt von Rechtsanwältin Sonja Klinger, Kanzlei Pickartz, Augsburg).

AG Göttingen legt Auftrag aus und weist Klage ab

PRAXISTIPP | Werkstätten sollten im Auftrag notieren: „Unfallschaden instand setzen wie vom Schadengutachter vorgesehen.“ Im Gegensatz zur Kurzform „Unfallschaden instand setzen lt. Gutachten“ ist bei „.... wie vom Schadengutachter vorgesehen“ die ganze Palette gutachterlicher Äußerungen enthalten: Das gutachterliche Kurzprodukt bei Bagatellschäden, das Gutachten selbst und auch eine eventuelle erweiternde Äußerung des Sachverständigen zum Gutachten.

Einfach nur aufschreiben, was gemeint ist!

Geschädigter als auch Werkstatt dürfen sich auf das Gutachten verlassen

In einem weiteren Urteil sagt das AG Göttingen (Urteil vom 14.05.2024, Az. 24 C 170/23, Abruf-Nr. 244348): Grundsätzlich darf sich sowohl die Werkstatt als auch die Geschädigte auf die Richtigkeit des Gutachtens verlassen. Die Werkstatt kann die Arbeiten nach dem Gutachten ohne weitergehende Prüfung durchführen, da die Sachkunde des Sachverständigen als höher anzusehen ist. Die Werkstatt verletzt gegen die Geschädigte auch keine Aufklärungs- oder Hinweispflichten. Eine Pflichtverletzung der Werkstatt ist nicht ersichtlich.

Expertise des Sachverständigen geht vor

SV-KOSTEN/GUTACHTERKOSTEN

Finanzierter sicherungsübereigneter Pkw: Darlehensnehmer bei Gutachterkosten aktivlegitimiert?

| Das AG Landshut hat die Erstattung der Gutachterkosten nicht zugesprochen. Denn das Fahrzeug sei im Eigentum der Bank, und deshalb sei der Darlehensnehmer als Nutzer des Fahrzeugs im Hinblick auf die Gutachterkosten nicht der Berechtigte; das, obwohl er das Gutachten in Auftrag gegeben hat. UE erläutert, was davon zu halten ist, und beleuchtet zwei Fälle. |

Um diesen Fall ging es vor dem AG Landshut

Der Versicherer hatte die Erstattung der Gutachterkosten zunächst vor allem abgelehnt, weil sich die Reparaturkosten auf knapp unter 1.200 Euro beliefen und das Schadengutachten mit knapp über 400 Euro (jeweils brutto) berechnet wurde. Aus dieser Ablehnung heraus hat sich das Thema der Aktivlegitimation für die Gutachterkosten im Verlauf des Streits erst entwickelt.

Obwohl es im Ergebnis nicht darum ging, folgende Anmerkung: Im Urteil wird das Schadenbild als „Verschrammung des Stoßfängers hinten links“ beschrieben. UE wird nicht müde darauf hinzuweisen, dass bei den explodierenden Reparaturkosten auch die Bagatellgrenze nicht mehr an Zahlen aus verflossenen Zeiten festgemacht werden kann. Prozesse um 400 Euro Gutachterkosten bei niedrigen Reparaturkosten bergen immer das Risiko, dass der Gutachter an dem Ast sägt, auf dem er sitzt. Wer ehrlich zu sich selbst ist, muss sehen: Ein Schaden mit den 750 Euro aus der Zeit der BGH-Entscheidung vor 20 Jahren entspricht heute einem sehr deutlich höheren Schaden. Das sehen die Gerichte auch. Und irgendwann wird ein Gericht „umrechnen“. Dann haben wir eine Bagatellgrenze, die niemand wollen kann. Im Urteilsfall wäre ein gutachterliches Kleinprodukt sicher die bessere Lösung gewesen, zumal bei einem verschrammten Stoßfänger nur schwer zu begründen sein wird, welche evtl. verborgenen Schäden den Aufwand des vollständigen Gutachtens rechtfertigen sollen.

Die Klauseln im Darlehensvertrag sind untypisch

Zurück zum Thema der Aktivlegitimation: Der Darlehensvertrag war nicht mit einer der Banken aus dem Dunstkreis der Fahrzeughersteller abgeschlossen. Das Fahrzeug war an die Bank sicherungsübereignet. Damit ist die Bank als Eigentümerin die Trägerin des Sach- und Substanzschadens. Der Darlehensvertrag enthielt nicht die Klausel, die sonst oft zu finden ist, dass der Darlehensnehmer bei Reparaturschäden zur Reparatur im eigenen Namen und auf eigene Rechnung verpflichtet ist. Stattdessen war Folgendes vorgesehen: *„Ohne Zustimmung der Bank darf der Kunde einen Reparaturauftrag nur erteilen, wenn die Bezahlung der Kosten durch ihn selbst gesichert ist.“*

Darin liegt nun eindeutig nicht die Verpflichtung, das Fahrzeug im eigenen Namen und auf eigene Rechnung reparieren zu lassen. Im Gegenteil, da ist nur eine eingeschränkte Berechtigung geregelt. Denn die Bank hält sich alle

Reparaturkosten
knapp unter 1.200
Euro – Schadengut-
achten bei 400 Euro

Nur eingeschränkte
Berechtigung zur
Reparatur geregelt

Bank hält sich alle
Optionen offen

Optionen offen: „Versicherungsleistungen kann die Bank nach ihrer Wahl entweder zur Tilgung ihrer Forderung oder zur Bezahlung der Reparaturkosten verwenden.“

Das mag daran liegen, dass das eine Bank ist, auf die zurückgegriffen wird, wenn andere Banken die Darlehensgewährung ablehnen. Hier ging es um ein Darlehen über einen überschaubaren Betrag in 60 Raten.

Und so liegt das AG Landshut wohl nicht falsch, wenn es sagt: Der Darlehensnehmer braucht das Gutachten nicht, um seine Verpflichtungen gegenüber der Bank auszuloten. Deshalb erwächst ihm insoweit kein Haftungsschaden. Die Bank wiederum hat das Schadengutachten nicht in Auftrag gegeben, sodass ihr in Höhe der Gutachternkosten kein Schaden entstanden ist. So ist auch der Weg über die gewillkürte Prozessstandschaft verschlossen [AG Landshut, Urteil vom 15.10.2024, Az. 1 C 1102/23, Abruf-Nr. 244349].

So wäre es bei typischer Gestaltung im Darlehensvertrag

Das Landshuter Urteil betrifft die sehr untypischen Bedingungen aus dem Darlehensvertrag.

Extrem häufig hat UE schon eine Klausel-Kombination in Darlehensverträgen der auf Automobilfinanzierung spezialisierten Banken gesehen, die der Kombination in Leasingverträgen entspricht: Erst wird in einer Klausel festgelegt, ab welcher Schadenhöhe im prozentualen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert ein Totalschaden vorliegt. Liegt keiner vor, muss der Darlehensnehmer das Fahrzeug im eigenen Namen und auf eigene Rechnung reparieren lassen. Das ist eine sehr sinnvolle Klausel, denn nur in repariertem Zustand bleibt das Sicherungsgut werthaltig.

Nun muss der Darlehensnehmer ja wissen, ob er mit den Reparaturkosten über oder unter der Schwelle zum Totalschaden liegt. Schon dafür muss er das Gutachten haben. Und wenn – wie hier – völlig eindeutig kein Totalschaden vorliegt, muss er eine gutachterliche Richtschnur haben, wie das Fahrzeug repariert werden muss, damit dessen Zustand hinterher bestmöglich wie vorher ist.

So lässt sich in den Standardfällen ohne weiteres begründen, warum ein Schadengutachten erforderlich ist, damit der Darlehensnehmer seine Verpflichtungen gegenüber der darlehensgebenden Bank und Sicherungseigentümerin erfüllen kann. Da die Reparaturkosten – eine tatsächlich durchgeführte Reparatur vorausgesetzt – im Rahmen des Haftungsschadens dazu führen, dass der Darlehensnehmer der Geschädigte und damit für den Schadenersatzanspruch auf Erstattung der Reparaturkosten aktivlegitimiert ist (vgl. BGH, Urteil vom 29.01.2019, Az. VI ZR 481/17, Rz. 26, Abruf-Nr. 207536), gehören die Gutachterkosten nach Auffassung von UE dazu.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 620: Darlehensnehmer ist jedenfalls bei der typischen Klausel-Kombination für die Erstattung der Gutachterkosten aktivlegitimiert (finanziertes Fahrzeug) – zwei Varianten: eine für Finanzierungsfälle, eine für Leasingfälle → Abruf-Nr. 50209822

AG Landshut:
Schadengutachten
ist in der Konstellation
nicht erforderlich

In Darlehensverträgen
der auf Automobilfinanzierung
spezialisierten Banken ...

... ist Gutachten aus
verschiedenen
Gründen erforderlich

Geschädigter ist
für Erstattung der
Gutachterkosten
aktivlegitimiert



DOWNLOAD

Textbaustein 620
auf Seite 18



RESTWERT

Restwert beim Leasingfahrzeug: Diese beiden Fragen beschäftigen einen Schadengutachter

| Dass bei der Ermittlung des schadenrechtlichen Restwerts für Leasingfahrzeuge die Restwertbörsen einbezogen werden müssen, war schon seit der Autohändler-Entscheidung des BGH aufgrund einer Randbemerkung im Urteil klar. Doch jetzt mit der aktuellen Entscheidung des BGH zu Leasinggesellschaften gibt es da keinerlei Zweifel mehr. Das veranlasst einen Schadengutachter unter den UE-Lesern zu einer Frage im praktischen Umgang. |

Was gilt, wenn der Halter Gutachten beauftragt?

FRAGE: *Wie ist mit dem BGH-Urteil vom 02.07.2024, Az. VI ZR 211/22 (Abruf-Nr. 243499) in der Praxis zu verfahren? Wenn die Leasinggesellschaft das Gutachten beauftragt, ist die Rechtslage klar: Leasinggesellschaften müssen Restwerte über Restwertbörsen ermitteln. Doch wie soll ich vorgehen, wenn das Fahrzeug geleast ist (die Leasinggesellschaft also der Eigentümer ist) und der Halter uns beauftragt? Wie ist vorzugehen, wenn sich erst nachträglich herausstellt, dass das Fahrzeug ein Leasingfahrzeug ist?*

Es kommt auf die Verhältnisse des Geschädigten an ...

ANTWORT: Es ist eine ganz wesentliche Aussage des BGH, dass auf die Verhältnisse des Geschädigten abzustellen ist, also die Verhältnisse der Leasinggesellschaft. Insoweit sind Restwerte über Restwertbörsen zu ermitteln.

... egal wer Gutachten beauftragt

Halter beauftragt Gutachten – Restwertbörsen einbeziehen

Daran ändert sich auch nichts, wenn der Halter neben seinen eigenen Schadenpositionen (Schadenpauschale, Ausfallschaden) mit einer entsprechenden Ermächtigung der Leasinggesellschaft auch deren Schaden mit eintreibt. Denn es kommt auf die Verhältnisse des Geschädigten an. Also gilt auch in dem Fall: Restwerte sind über die Restwertbörsen zu ermitteln.

Eigenschaft als Leasingfahrzeug erst später bekannt

Dass sich erst später herausstellt, dass das ein Leasingfahrzeug ist, sollte nicht vorkommen. Bei allen leasingverdächtigen Fahrzeugen (im Pkw-Segment dürften das die bis zum Alter von einschl. fünf Jahren sein) hilft nur intensives Fragen, ggf. auch bei dem Autohaus, wenn ein solches involviert ist. Wenn der Kunde die Frage nicht ehrlich beantwortet und er dadurch einen Nachteil erleidet, ist das sein Problem.

PRAXISTIPP | Gutachter tun sicher gut daran, im Gutachten ggf. zu notieren: „Nach Auskunft des Auftraggebers ist das Fahrzeug nicht geleast.“

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „BGH stellt klar: Leasinggesellschaften müssen Restwerte über Restwertbörsen ermitteln“, UE 10/2024, Seite 1 | → Abruf-Nr. 50145765

FIKTIVE ABRECHNUNG/RESTWERT

Im Gutachten ist kein Restwert ermittelt: Versicherer will nicht zahlen – was nun?

I Wiederbeschaffungswert (WBW) hoch, Reparaturkosten im Verhältnis dazu niedrig. Muss in dieser Situation der Restwert ermittelt werden? So fragt ein UE-Leser. Bei Reparaturabsicht des Geschädigten mag das verzichtbar sein. Doch bei der Abrechnung fiktiver Reparaturkosten muss ein Restwert her. Die Details liefert Ihnen der folgende Beitrag. I

FRAGE: *Im Rahmen einer Fiktivabrechnung bei einem Haftpflichtschaden gibt es ein Problem: Das beschädigte Fahrzeug hat einen WBW von 40.000 Euro brutto. Die Reparaturkosten betragen ca. 9.000 Euro brutto. Einen Restwert hat der Schadengutachter nicht ermittelt, das sei bei diesem Zahlenverhältnis nicht nötig. Den einfachen Weg, einen Restwert nachträglich zu ermitteln, will der Gutachter stur nicht gehen. Der Versicherer sagt, das Gutachten sei unbrauchbar. Ohne eine Restwertangabe werde er nicht in die Regulierung eintreten. Entspricht das der Rechtslage?*

ANTWORT: Im Rahmen einer fiktiven Abrechnung liegt der Versicherer richtig. Ein Restwert ist zu ermitteln.

Keine rechnerischen Grenzen für Reparaturkosten zum WBA

Schon vor langer Zeit hat der BGH prozentualen Grenzen – gleich welcher Höhe – eine Absage erteilt, bei deren Unterschreitung im Verhältnis der Reparaturkosten zum Wiederbeschaffungswert stets die Reparaturkosten abgerechnet werden dürften. Er entschied: „Läßt der Geschädigte sein unfallbeschädigtes Fahrzeug nicht reparieren, sondern realisiert er durch dessen Veräußerung den Restwert, ist sein Schaden in entsprechender Höhe ausgeglichen. Deshalb wird auch bei Abrechnung nach den fiktiven Reparaturkosten in solchen Fällen der Schadensersatzanspruch durch den Wiederbeschaffungsaufwand begrenzt, so daß für die Anwendung einer sog. 70 %-Grenze kein Raum ist.“ (BGH, Urteil vom 07.06.2005, Az. VI ZR 192/04, Abruf-Nr. 052087). Nach der Logik dieses Urteils gilt das für jedes andere Zahlenverhältnis ebenso. Es gibt also auch keine 50- oder 25-Prozent-Grenze.

Wäre das Auto auch mit Schaden eine Sahneschnitte, könnte „WBW minus Restwert“, also der Wiederbeschaffungsaufwand (WBA), kleiner sein als die Reparaturkosten. Für eine solche Grenzziehung ist stets auf brutto/brutto abzustellen (BGH, Urteil vom 03.03.2009, Az. VI ZR 100/08, Abruf-Nr. 091102), wobei der „steuerneutrale“ WBW der alten Gurken unter diesem Gesichtspunkt wie ein Bruttobetrag zu betrachten ist.

Weil kein Restwert ermittelt wurde, hätte der Versicherer im Fall des UE-Lesers insoweit selbst aktiv werden können. Und wenn da (ein attraktives Fahrzeug unterstellt) ein Betrag von 35.000 Euro herausgekommen wäre, hätte er unter Umständen seine Position drastisch verbessert. Ist das Unfallfahrzeug nämlich noch nicht verkauft, hätte er sich damit durchsetzen können.

Keinen Restwert
im Gutachten – keine
Regulierung bei
fiktiver Abrechnung?

BGH hat 2005
70-Prozent-Grenze
gekippt

Für den Versicherer
ist das die große
Chance

Hätte hingegen der Sachverständige einen Restwert benannt und wäre schon unrepariert verkauft, käme das Angebot des Versicherers als Überangebot zu spät.

Rechtsfolgen eines „freihändigen“ Verkaufs ohne Grundlage

Hat der Geschädigte das Fahrzeug auf Basis eigener Verhandlungen verkauft, z. B. bei der Inzahlunggabe aus Anlass der Ersatzbeschaffung, wird der Versicherer unter Heranziehung des von ihm eingeholten Angebots behaupten, der Geschädigte habe pflichtwidrig zu billig verkauft. Er wird auf dieser Grundlage abrechnen. Hier muss man ein weitgehend unbekanntes BGH-Urteil auf dem Schirm haben.

Aus BGH-Urteil die
richtigen Schlüsse
ziehen und ...

Im Leitsatz der BGH-Entscheidung zum freihändigen Verkauf des Unfallfahrzeugs heißt es: „Realisiert der Geschädigte den Restwert durch den Verkauf seines Fahrzeugs, kann er seiner Schadensberechnung grundsätzlich den erzielten Restwertbetrag zugrundelegen.“ (BGH, Urteil vom 12.06.2005, Az. VI ZR 132/04, Abruf-Nr. 052785). Damit ist der Geschädigte auf den ersten Blick umfassend geschützt. Doch der Leitsatz geht weiter: „Macht der Haftpflichtversicherer des Geschädigten demgegenüber geltend, auf dem regionalen Markt hätte ein höherer Restwert erzielt werden müssen, liegt die Darlegungs- und Beweislast bei ihm.“ Sprich: Der Versicherer kann den erzielten Verkaufspreis als unrealistisch niedrig attackieren. Allerdings muss er dazu Angebote lokaler Fahrzeughändler vorlegen. Spezialisierte Unfallwagenhändler sind dabei auszuscheiden, denn nach den Motiven des BGH soll der Geschädigte beim Erwerb des Ersatzfahrzeugs das verunfallte Fahrzeug in Zahlung geben können. Bei den Unfallwagen-Spezialisten kann er aber kein Ersatzfahrzeug kaufen (OLG München, Verfügung vom 14.04.2022, Az. 10 U 516/22, Abruf-Nr. 229778).

... Restwertangabe
im Gutachten
aufnehmen

Wichtig | Alles in allem ist das ein überflüssiges und durch eine Restwertangabe im Gutachten leicht vermeidbares Minenfeld, denn „Verkauft wie im Gutachten, Überangebot kommt zu spät“ ist ein bei allen Gerichten eingeübtes Thema.

Nur bei Restwert-
angabe im Gutachten
kann Versicherer
nicht überbieten

In den Behaltefällen schnappt die Falle heftig zu

In den Fällen, in denen der Geschädigte das Fahrzeug ohne Reparaturnachweis behält, kann der Versicherer eine Restwertangabe aus dem Gutachten nicht überbieten (BGH, Urteil vom 06.03.2007, Az. VI ZR 120/06, Abruf-Nr. 071214; BGH, Urteil vom 10.07.2007, Az. VI ZR 217/06, Abruf-Nr. 072681; BGH, Urteil vom 13.10.2009, Az. VI ZR 318/08, Abruf-Nr. 093553). Doch ohne eine Restwertangabe im Gutachten ist diese Rechtsprechung nutzlos.

Restwert nach-
reichen ist das Mittel
der Wahl

Unbrauchbares Gutachten – kein Honoraranspruch

Bleibt der Gutachter stur, wird der Geschädigte das Gutachten nicht bezahlen müssen, wenn der Versicherer zu Recht die Kosten nicht erstattet. Vielleicht sieht der Gutachter auf dieser Grundlage ein, dass die Nachreichung eines Restwerts erheblich effizienter ist als all der Streit, der aus dem Vorgang erwachsen kann.

TEXTBAUSTEINE

Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten. |

PRAXISTIPPS |

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig |** am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf ue.iww.de unter Downloads → „Filtern nach Art“ kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf ue.iww.de mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

Wichtig | Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Rechtsanwälte finden nach Schlagworten alphabetisch sortiert – speziell auf die Anwaltspraxis zugeschnittene Textbausteine unter der Abruf-Nr. 45760937.

TEXTBAUSTEIN 619 / Kein Regress wegen Reparaturverzögerung (H)

Anmerkung: Von der Werkstatt selbst zu versenden, Module auswählen

Sie machen bei uns aus von unserem Kunden, also dem Geschädigten, an Ihr Haus abgetretenen gegen uns gerichteten Schadenersatzansprüchen wegen verzögerter Reparatur Ansprüche geltend, die dazu führen sollen, dass wir Ihnen ein Teil des entstandenen Ausfallschadens erstatten.

Das soll also ein Anspruch wegen Verzögerung der Leistung sein.

Beachten Sie bitte als erstes die gesetzliche Regelung zum Schadenersatz wegen Verzuges. Die ist so aufgebaut:

§ 280 Abs. 2 BGB bestimmt: „Schadenersatz wegen Verzögerung der Leistung kann der Gläubiger nur unter der zusätzlichen Voraussetzung des § 286 verlangen.“

Der damit auch in Bezug genommene § 286 Abs. 1 S. 1 BGB regelt: „Leistet der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers nicht, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug.“



DOWNLOAD

Alle Textbausteine
auf ue.iww.de



SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 6



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 50209607
auf iww.de/ue

Nur durch Mahnung
in Verzug

Weil es keine uns gegenüber vom Kunden getätigte Äußerung gibt, die die Qualität einer Mahnung hat (die Darlegungs- und Beweislast für das Gegenteil läge bei Ihnen), hat unser Kunde keinen Schadenersatzanspruch wegen der Verzögerung der Leistung gegen uns, den er an Ihr Haus abtreten könnte.

Damit ist die Sache bereits erledigt.

Auf das Nachfolgende kommt es daher nur noch hilfsweise an:

Wie bei Unfallschaden-Reparaturen wegen all der Unvorhersehbarkeiten typisch, haben wir unserem Kunden, also dem Zedenten, keinen fixen Fertigstellungstermin zugesagt war.

Folglich gilt die Grundregel aus § 280 Abs. 1 BGB: Kein Verzug ohne Verschulden.

Damit können von vornherein alle Verzögerungsgründe ausgeschieden werden, die außerhalb der Sphäre unserer Werkstatt liegen und auf die wir als Werkstatt auch keinen Einfluss haben.

Doch nur solche Verzögerungsgründe liegen hier vor.

Anmerkung: Hier können dann (müssen in diesem Stadium noch nicht, doch wenn alles „sauber“ ist, ist es empfehlenswert) die nicht zu beeinflussen gewesenen Verzögerungsgründe aufgelistet werden. Beispiel dafür im Folgenden.

Ggf.:

Ursache für die Verzögerung ist ein Ersatzteilbeschaffungsproblem, auf das wir keinen Einfluss hatten. Für die Reparatur benötigte Ersatzteile waren nämlich nicht lieferbar. Die von uns ausgesuchte Ersatzteillieferungsquelle ist zuverlässig und für diese Ersatzteile auch die richtige. Wenn diese Teile nicht beschaffen konnte, weil der Hersteller sie bereits nicht liefert, können andere das auch nicht.

Ggf.:

Im Übrigen haben wir Ihr Haus über den Ersatzteiltrückstand unter präziser Benennung der rückständigen Teile informiert und Sie aufgefordert, uns eine akut lieferfähige Lieferquelle zu benennen. Das konnten Sie nicht, und damit ist auszuschließen, dass uns ein Verschulden in der Weise trifft, dass wir uns noch mehr hätten bemühen müssen.

Ggf.:

Ursache der Verzögerung war ein kurzfristiger Mitarbeiterausfall. Solche krankheitsbedingten Ausfälle sind von uns als Arbeitgeber nicht zu beeinflussen. Dass es dann zu Verzögerungen kommt, ist in Ihrem Haus ja auch wegen Ihrer eigenen Schadenregulierungsrückstände hinreichend bekannt.

Verzögerungsgründe
ggf. nennen

Typische Klausel-
Kombination –
Variante finanziertes
Fahrzeug

TEXTBAUSTEIN 620 / Für Gutachterkosten-Erstattung aktivlegitimiert (H)

Sie verweigern die Erstattung der Gutachterkosten mit dem Argument, das unstrittig finanzierte Fahrzeug sei an die finanzierende Bank – das ist ebenfalls unstrittig – sicherungsübereignet. Folglich sei der Darlehensnehmer gar nicht berechtigt gewesen, ein Schadengutachten einzuholen, weil die Bank als Eigentümerin die Geschädigte sei.

Bitte beachten Sie, was im beigefügten Darlehensvertrag geregelt ist:

Ein prozentuales Verhältnis der Reparaturkosten zum Wiederbeschaffungswert regelt, wann ein Totalschaden und wann ein Reparaturschaden vorliegt (siehe Klausel x.x).

Hier liegt bei den Ihnen aus dem Schadengutachten bekannten Zahlen eindeutig ein Reparaturschaden vor.

Die Folge daraus findet sich in Klausel x.x: Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, das Fahrzeug im eigenen Namen und auf eigene Rechnung reparieren zu lassen. Die Klausel ist sehr sinnvoll, weil das Sicherungsgut ja werthaltig bleiben soll, was es unrepariert nicht mehr im vollen Umfang wäre.

Daraus erwächst dem Darlehensnehmer, wenn er – wie hier – diese Pflicht erfüllt hat, ein ganz eigener Schadenersatzanspruch aus dem sogenannten Haftungsschaden. Das können Sie beim BGH Urteil vom 29.01.2019, Az. VI ZR 481/17, Rz. 26 eindrucksvoll nachlesen: „Nach der Rechtsprechung des Senats kann sich bei Beschädigung einer gemieteten Sache die Ersatzpflicht des Schädigers auch auf einen Haftungsschaden erstrecken (vgl. Senatsurteile vom 13. Juli 1976 - VI ZR 78/75, VersR 1976, 943, 944; vom 18. November 1980 - VI ZR 215/78, VersR 1981, 161; vom 5. November 1991 - VI ZR 145/91, BGHZ 116, 22; ...), also auf den Schaden, der dem Besitzer durch seine Ersatzpflicht gegenüber dem Eigentümer entstanden ist.“

Sehr detailliert und nahezu lehrbuchartig wird der Haftungsschaden vom LG Coburg im Urteil vom 28.05.2021, Az. 33 S 10/21, dargelegt. Das LG Coburg nimmt seinerseits Bezug auf OLG Brandenburg, Urteil vom 22.08.2019, Az. 12 U 11/19; OLG Düsseldorf, Urteil vom 21.06.2016, Az. 1 U158/15; OLG Hamm, Urteil vom 14.09.2000, Az. 27 U 84/00 sowie OLG Saarbrücken, Urteil vom 13.01.1995, Az. 3 U 201/94. Bitte lesen Sie dort nach.

Für die Reparaturkosten ist der Darlehensnehmer also zweifelsfrei aktivlegitimiert. Im Vorfeld derer muss er aber wissen, ob er er mit den Reparaturkosten über oder unter der Schwelle zum Totalschaden liegt. Schon dafür muss er das Gutachten haben. Und auch wenn völlig eindeutig kein Totalschaden vorliegt, muss er eine gutachterliche Richtschnur haben, wie das Fahrzeug repariert werden muss, damit sein Zustand hinterher bestmöglich wie vorher ist. Er selbst kann das nämlich nicht beurteilen, worauf im Rahmen des subjektbezogenen Schadenbegriffs abzustellen ist.

Zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der darlehensgebenden Bank und Sicherungseigentümerin benötigt der Darlehensnehmer ein Schadengutachten. Auch auf die dafür entstandenen Kosten erstreckt sich also der Haftungsschaden und damit die Aktivlegitimation des Darlehensnehmers.

Ggf., wenn das eingewandt wird:

Das Urteil des AG Landshut steht dem nicht entgegen. Denn das war ein Fall mit einer Klausel, die mit der hiesigen Kombination nicht vergleichbar ist. Sie lautete: „Ohne Zustimmung der Bank darf der Kunde einen Reparaturauftrag nur erteilen, wenn die Bezahlung der Kosten durch ihn selbst gesichert ist.“

Darin liegt nun eindeutig nicht die Verpflichtung, das Fahrzeug im eigenen Namen und auf eigene Rechnung reparieren zu lassen. Im Gegenteil, da ist nur eine eingeschränkte Berechtigung geregelt. Denn die Bank hält sich in der Klausel auch alle Optionen offen: „Versicherungsleistungen kann die Bank nach ihrer Wahl entweder zur Tilgung ihrer Forderung oder zur Bezahlung der Reparaturkosten verwenden.“

Hier sind die Klauseln aber anders, nämlich wie oben beschrieben.



SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 12



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 50209822
auf iww.de/ue

Darlehensnehmer
benötigt
Schadengutachten

Typische Klausel-
Kombination –
Variante geleastes
Fahrzeug

Leasingnehmer
benötigt
Schadengutachten

TEXTBAUSTEIN 620 / Für Erstattung der Gutachterkosten aktivlegitimiert (H)

Sie verweigern die Erstattung der Gutachterkosten mit dem Argument, das unstreitig geleaste Fahrzeug stehe im Eigentum des Leasinggebers. Folglich sei der Leasingnehmer gar nicht berechtigt gewesen, ein Schadengutachten einzuholen, weil der Leasinggeber als Eigentümer der Geschädigte sei.

Bitte beachten Sie, was im beigefügten Leasingvertrag geregelt ist:

Ein prozentuales Verhältnis der Reparaturkosten zum Wiederbeschaffungswert regelt, wann ein Totalschaden und wann ein Reparaturschaden vorliegt (siehe Klausel x.x).

Hier liegt bei den Ihnen aus dem Schadengutachten bekannten Zahlen eindeutig ein Reparaturschaden vor.

Die Folge daraus findet sich in Klausel x.x: Der Leasingnehmer ist verpflichtet, das Fahrzeug im eigenen Namen und auf eigene Rechnung reparieren zu lassen. Die Klausel ist sehr sinnvoll, weil das Eigentum des Leasinggebers ja werthaltig bleiben soll, was es unrepariert nicht mehr im vollen Umfang wäre.

Daraus erwächst dem Leasingnehmer, wenn er – wie hier – diese Pflicht erfüllt hat, ein ganz eigener Schadenersatzanspruch aus dem sogenannten Haftungsschaden. Das können Sie beim BGH Urteil vom 29.01.2019, Az. VI ZR 481/17, Rz. 26 eindrucksvoll nachlesen: „Nach der Rechtsprechung des Senats kann sich bei Beschädigung einer gemieteten Sache die Ersatzpflicht des Schädigers auch auf einen Haftungsschaden erstrecken (vgl. Senatsurteile vom 13. Juli 1976 - VI ZR 78/75, VersR 1976, 943, 944; vom 18. November 1980 - VI ZR 215/78, VersR 1981, 161; vom 5. November 1991 - VI ZR 145/91, BGHZ 116, 22; ...), also auf den Schaden, der dem Besitzer durch seine Ersatzpflicht gegenüber dem Eigentümer entstanden ist.“

Sehr detailliert und nahezu lehrbuchartig wird der Haftungsschaden vom LG Coburg im Urteil vom 28.05.2021, Az. 33 S 10/21, dargelegt. Das LG Coburg nimmt seinerseits Bezug auf OLG Brandenburg, Urteil vom 22.08.2019, Az. 12 U 11/19; OLG Düsseldorf, Urteil vom 21.06.2016, Az. 1 U 158/15; OLG Hamm, Urteil vom 14.09.2000, Az. 27 U 84/00 sowie OLG Saarbrücken, Urteil vom 13.01.1995, Az. 3 U 201/94. Bitte lesen Sie dort nach.

Für die Reparaturkosten ist der Leasingnehmer also zweifelsfrei aktivlegitimiert. Im Vorfeld derer muss er aber wissen, ob er er mit den Reparaturkosten über oder unter der Schwelle zum Totalschaden liegt. Schon dafür muss er das Gutachten haben. Und auch wenn völlig eindeutig kein Totalschaden vorliegt, muss er eine gutachterliche Richtschnur haben, wie das Fahrzeug repariert werden muss, damit sein Zustand hinterher bestmöglich wie vorher ist. Er selbst kann das nämlich nicht beurteilen, worauf im Rahmen des subjektbezogenen Schadenbegriffs abzustellen ist.

Zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Leasinggeber benötigt der Leasingnehmer ein Schadengutachten. Auch auf die dafür entstandenen Kosten erstreckt sich also der Haftungsschaden und damit die Aktivlegitimation des Leasingnehmers.